

- bb) Neusilber, Reinnickel,
Nickellegierungen..... 30,— DM/100 kg
- cc) Reinaluminium, Leicht-
metallelegierungen, Ma-
gnesiumlegierungen 30,— DM/100 kg
- dd) Zink und Zinklegierun-
gen, Blei..... 13,— DM/100 kg

berechnet.

(2) Die Preise im Lagergeschäft verstehen sich ab Lager.

§4

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung sich ergebende Preiserhöhung darf mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle in den weiterverarbeitenden Wirtschaftszweigen nicht weiter berechnet werden.

(2) Die Metallgießereien sind berechtigt, die Preiserhöhung für Metallformguß, unbearbeitet, im Anhängungsverfahren weiter zu berechnen.

§5

Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 über die Provision der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 3. März 1952 (GBl. S. 197) finden keine Anwendung für die Erzeugnisse, deren Preise in dieser Verordnung geregelt sind.

§6

Wird Importmaterial über die Lager der Deutschen Handelszentrale geleitet, gelten die Herstellerabgabepreise soweit werksfähige Mengen gemäß § 2 Abs. 1 bestellt und geliefert werden; bei Mengen gemäß § 2 Abs. 2 gelten die Herstellerabgabepreise zuzüglich Handelsaufschlag für Streckengeschäfte.

§7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau.¹

§8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft und gilt auch für laufende Verträge.

(2) Gleichzeitig werden für die in § 1 aufgeführten Materialarten die Höchstpreis-Bekanntmachung HM 7 vom 21. Mai 1944 sowie alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen
i. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 281.

Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (Warennummern 23 15 10 00 bis 23 15 90 00 und 23 31 00 00 bis 23 38 00 00).

Vom 19. Dezember 1952

§ 1

Für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen gelten die in den nachstehenden Bestimmungen festgesetzten Preise. Die - Energie-Abrechnung erfolgt allgemein für die durch die Meßeinrichtungen festgestellten Energielieferungen, in Sonderfällen für die in den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Pauschalmengen.

§ 2

(1) Der Sonderabnehmertarif (S) gilt für alle Abnehmer, die eine elektrische Leistung von mehr als 30 kVA in Anspruch nehmen oder mehr als 50 000 kWh im Jahre abnehmen und einen entsprechenden schriftlichen Vertrag abschließen.

(2) Die Preise des Sonderabnehmertarifes setzen sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit (kWh) und einem Leistungspreis für die in Anspruch genommene elektrische Leistung (kVA).

(3) Der Arbeitspreis beträgt 2 Dpf je kWh.

Im Falle der Messung auf der Unterspannungsseite des Übergabeumspanners werden zum Ausgleich der nichterfaßten Umspannverluste 105 % der gemessenen elektrischen Arbeit der Preisbestimmung zugrunde gelegt.

Der Leistungspreis beträgt für jedes angefangene kVA der Verrechnungsleistung 7,50 DM je Monat.

(4) Sonderabnehmer haben keinen Leistungspreis zu zahlen für diejenige Leistungsentnahme in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, die die für diese Zeit vertraglich festgelegte Mindestinanspruchnahme laufend übersteigt.

(5) Sonderabnehmern wird für die Leistungsentnahme in den Spitzenbelastungszeiten, die laufend geringer als die für diese Zeit vertraglich festgelegte Höchstinanspruchnahme ist, eine Preisermäßigung von 1,50 DM je Monat für jedes nicht in Anspruch genommene kVA gewährt.

§3

(1) Die Allgemeinen Tarife (Haushalttarif, Landwirtschaftstarif, Gewerbetarif und Nachttarif) gelten für alle Abnehmer (Allgemeine Tarifabnehmer) von Elektroenergie aus den öffentlichen Versorgungsnetzen, die nicht nach dem in § 2 festgelegten Sonderabnehmertarif versorgt werden.

(2) Die Preise der Allgemeinen Tarife (§§ 4—7) setzen sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit und einem Grundpreis.